

Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren



**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden.**

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet (<http://europa.eu>).

Designed von EWORX

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016

Praxisleitfaden:

DE	BZ-04-15-715-DE-N	ISBN 978-92-9243-745-9	doi:10.2847/668971
----	-------------------	------------------------	--------------------

© Europäische Union, 2016

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren

Einführung

Da Sie häufig die erste Ansprechperson für Drittstaatsangehörige sind, die in Ihrem Land bzw. in der EU ankommen, leisten Sie einen entscheidenden Beitrag dazu, den Neuankömmlingen einen wirksamen Zugang zu internationalem Schutz zu ermöglichen. Dabei ist es wichtig, proaktiv Personen zu ermitteln, die möglicherweise Schutz benötigen, sie über ihr Recht, Asyl zu beantragen, aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu den einschlägigen Verfahren und weitere Unterstützung erhalten sowie die für sie bestehenden Verfahrensgarantien in Anspruch nehmen können.

Dieser Leitfaden bietet Informationen über die im Rahmen des Erstkontakts relevanten zentralen Pflichten von Erstkontakt-Beauftragten und die einschlägigen Rechte von Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen. Er leitet Sie durch das Verfahren der Ermittlung von Personen, die möglicherweise Schutz beantragen möchten, und erläutert, wie Sie die geltenden Verfahrensgarantien und die Bereitstellung der relevanten Unterstützungsdienste gewährleisten.

Der Leitfaden umfasst die folgenden vier Teile:

- **Schlüsselfunktion der Erstkontakt-Beauftragten beim Zugang zum Asylverfahren:** einführende Erläuterungen zu gemischten Migrationsströmen und Überblick über den maßgeblichen rechtlichen Hintergrund unter Einbeziehung der Grundrechte;
- **Voraussetzungen für die Fähigkeit, potenzielle Antragsteller auf internationalen Schutz zu erkennen:** Erläuterung der Voraussetzungen, die Erstkontakt-Beauftragte im Hinblick auf ihr Verhalten und ihre Einstellung erfüllen müssen, um in der Lage zu sein, Personen zu erkennen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten;
- **Anzeichen dafür, dass eine Person internationalen Schutz beantragen möchte:** Orientierungshilfen im Hinblick auf die Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, um Personen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, besser zu erkennen;
- **die nächsten Schritte:** Hinweise für das weitere Vorgehen in Fällen, in denen erkannt wurde, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte, oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch erläutert, was zu tun ist, wenn eine Person, die möglicherweise Schutz benötigt, keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Maßgabe des EU-Asylbesitzstands Bedienstete, die als Erste mit Personen in Kontakt kommen, die um internationalen Schutz nachsuchen, insbesondere Bedienstete, die Land- oder Seegrenzen überwachen oder Grenzkontrollen durchführen, einschlägige Informationen und die notwendigen Schulungen erhalten müssen, wie sie Anträge auf internationalen Schutz erkennen können und wie mit solchen Anträgen umzugehen ist.

Inhalt

Einführung	v
Schlüsselfunktion der Erstkontakt-Beauftragten beim Zugang zum Asylverfahren	1
Schlüsselfunktion der Erstkontakt-Beauftragten	1
Grundrechte	2
Nichtzurückweisung	3
Zugang zum Asylverfahren	3
Voraussetzungen für die Fähigkeit, potenzielle Antragsteller auf internationalen Schutz zu erkennen	6
Handeln Sie proaktiv	6
Sind Sie proaktiv oder reaktiv?	6
Beobachten Sie	7
Achten Sie auf Anzeichen für Schutzbedürftigkeit	7
Unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Minderjährige	8
Seien Sie aufgeschlossen	8
Zeigen Sie Respekt	8
Diskriminieren Sie niemanden	9
Bleiben Sie unvoreingenommen	9
Hören Sie aktiv zu	9
Passen Sie Ihren Kommunikationsstil an und seien Sie einfühlsam	10
Zusammenarbeit mit dem Dolmetscher	10
Achten Sie auf Ihre Körpersprache	11
Seien Sie sich Ihrer persönlichen Situation bewusst	11

Anzeichen für eine mögliche Absicht, internationalen Schutz zu beantragen	12
Wer möchte möglicherweise einen Antrag stellen?	12
Personen mit mehrfachen Schutzbedürfnissen	13
Nicht erschöpfende Aufstellung einschlägiger Anzeichen	13
Wer ist die Person und wo kommt sie her?	14
Was sagt die Person?	15
Was beobachten Sie (Erscheinungsbild und Verhalten)?	15
Die nächsten Schritte	17
Aufklärung	17
Wie erkennen Sie einen Antrag auf internationalen Schutz?	17
Was ist zu tun, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde?	18
Was ist zu tun, wenn eine Person, die möglicherweise Schutz benötigt, keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte?	19
Zugang zum Asylverfahren	21
Anhang – Rechtsgrundlagen	23

Schlüsselfunktion der Erstkontakt-Beauftragten beim Zugang zum Asylverfahren

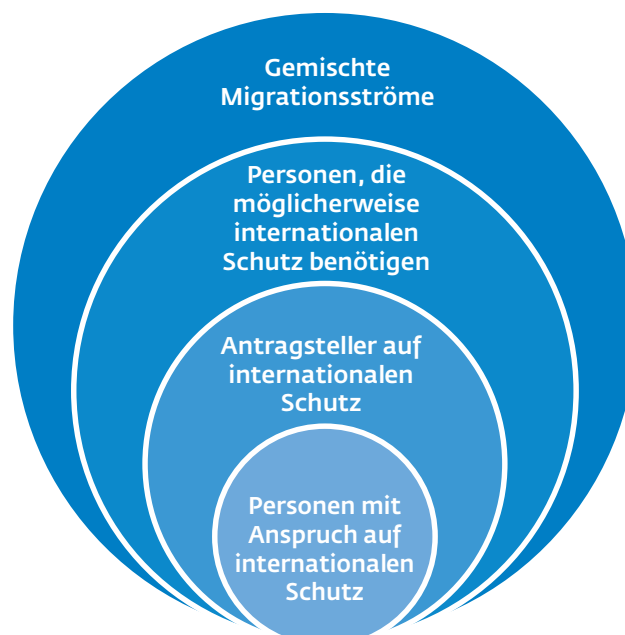
Schlüsselfunktion der Erstkontakt-Beauftragten

Die wachsenden und immer komplexer werdenden Migrationsbewegungen haben eine Zuspitzung der Lage an den EU-Außengrenzen zur Folge. In **gemischten Migrationsströmen** sind Personen mit unterschiedlichen Beweggründen und Zielen gemeinsam auf denselben Routen und mit denselben Transportmitteln unterwegs. Diese Menschen nehmen oft eine lange, beschwerliche und lebensgefährliche Reise auf sich, die in vielen Fällen illegal organisiert wird. Versteckt in Lastwagen und kleinen Containern oder zusammengepfercht in nicht seetüchtigen Booten haben sie häufig mit widrigen und unsicheren Bedingungen zu kämpfen und sind Gefahren, Hunger sowie Ausbeutung und Missbrauch durch Schleuser und Menschenhändler ausgesetzt. Viele von ihnen verlieren auf ihrer Reise Familienangehörige oder Verwandte. Es gibt unzählige Berichte über Menschen, die ausgebeutet, misshandelt, vergewaltigt oder zu Prostitution und Straftaten gezwungen werden.



Da Sie häufig die erste Ansprechperson für Drittstaatsangehörige sind, die in Ihrem Land bzw. in der EU ankommen, leisten Sie einen entscheidenden Beitrag dazu, diese Personen rasch zu erkennen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen, die Wahrung ihrer Grundrechte zu garantieren, ihnen die benötigten Informationen zu vermitteln, dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu den einschlägigen Verfahren erhalten, und sie an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Gemeinsam mit Menschen, die keinen Schutz suchen, sind jene unterwegs, deren **Schutzbedürfnisse** ein unverzügliches Handeln erfordern. Zu ihnen zählen sowohl Personen, die internationalen Schutz benötigen, als auch Opfer von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten, unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Minderjährige, gefährdete Frauen und andere schutzbedürftige Personen.



Grundrechte

Jede an Grenzübergangsstellen und in Gewahrsamseinrichtungen ergriffene Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stehen. Sie darf nicht diskriminierend sein und **nicht gegen zentrale Grundrechte verstoßen**. Hierzu zählen unter anderem:

- die **Würde des Menschen**: Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Wertschätzung, Respekt und würdige Behandlung;
- das **Recht auf Leben**: Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe ist verboten; es sind Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben eines Menschen besteht;
- das **Verbot der Folter**: Niemand darf Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden;
- der **Grundsatz der Nichtzurückweisung**: Die Staaten sind verpflichtet, niemanden auf irgendeine Weise in Gebiete auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen ihm Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen;
- das **Recht auf Asyl**: Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern Schutz vor Verfolgung zu suchen und gewährt zu bekommen; die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Mensch, ob erwachsen oder minderjährig, das Recht hat, im eigenen Namen oder über seine Familienangehörigen oder einen Vertreter einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen;
- der Grundsatz der **Nichtdiskriminierung**: Jede ungerechte Behandlung sowie willkürliche Maßnahmen oder Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung dieser Rechte, unabhängig davon, ob er ausdrücklich internationalen Schutz beantragt hat oder nicht.



Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Mitarbeiter der Behörden in Bezug auf die Informationen, die sie durch ihre Arbeit erhalten, die **Schweigepflicht** wahren, wie sie im nationalen Recht definiert und im Völkerrecht verankert ist. Informationen über die Tatsache, dass eine Person internationalen Schutz beantragt hat, dürfen nicht gegenüber den Behörden des Herkunftslandes dieser Person offengelegt werden.

Nichtzurückweisung

Der Grundsatz der **Nichtzurückweisung** bezieht sich auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, niemanden auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen ihm Verfolgung oder Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Dies gilt auch für Migranten in einer irregulären Situation. Im Asylkontext verlangt der Grundsatz der Nichtzurückweisung, Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, Zugang zum eigenen Hoheitsgebiet sowie zu gerechten und wirksamen Asylverfahren zu gewähren, um festzustellen, ob die betreffende Person Anspruch auf Schutz hat oder nicht.

Wer ist an diesen Grundsatz gebunden? Die Verpflichtung zur Nichtzurückweisung ist für alle Organe eines Staates sowie für jede andere Person oder Einrichtung, die im Namen des Staates handelt, und damit auch für Erstkontakt-Beauftragte bindend.

Worauf erstreckt sich das Gebot der Nichtzurückweisung? Das Verbot der Zurückweisung in ein Gebiet, in dem der betreffenden Person Verfolgung droht, ist im Rahmen des internationalen Flüchtlingsrechts auf jede Form der erzwungenen Rückkehr anwendbar, einschließlich Abschiebung, Ausweisung, Auslieferung, Überstellung ohne formelles Auslieferungsverfahren (außerordentliche Überstellung) und Einreiseverweigerung an der Grenze. Dies schließt auch die mittelbare Zurückweisung ein, d. h. die Rückführung einer Person in ein Drittland, in dem die Gefahr einer Zurückweisung besteht. Vor der Rückführung in ein Drittland ist in jedem Einzelfall eine zuverlässige Beurteilung der Gefahr der mittelbaren Zurückweisung vorzunehmen. Kein Asylbewerber darf für die Feststellung seines Anspruchs in ein Drittland rückgeführt werden, ohne dass in jedem Einzelfall hinreichende Garantien zur Anwendung kommen. Diese Garantien müssen unter anderem sicherstellen, dass die Rückübernahme der betreffenden Person in diesen Staat gewährleistet ist und sie wirksamen Schutz vor Zurückweisung genießt, die Möglichkeit hat, Asyl zu beantragen und zu erhalten, und im Einklang mit den geltenden internationalen Normen behandelt wird.

Zugang zum Asylverfahren

Um die Einhaltung des **Grundsatzes der Nichtzurückweisung** und die Wirksamkeit des **Rechts auf Asyl** zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass jede Person, die möglicherweise internationalen Schutz benötigt, Zugang zum Asylverfahren hat.



Vergegenwärtigen Sie sich, dass die Betroffenen in den meisten Fällen im Kontakt mit Ihnen erstmals die Gelegenheit haben, ihren Schutzbedarf und ihre besonderen Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen.

In vielen Fällen kennen die Menschen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, ihre Rechte und Pflichten nicht und beantragen daher in ihrem Einreiseland kein Asyl. Als erste Ansprechperson für die Neuankömmlinge leisten Sie einen entscheidenden Beitrag dazu, ihnen den Zugang zu internationalem Schutz zu ermöglichen, indem Sie proaktiv Personen ermitteln, die möglicherweise internationalen Schutz

beantragen möchten, sie über ihr Recht, Asyl zu beantragen, aufklären und dafür sorgen, dass sie Zugang zu den einschlägigen Verfahren erhalten.

Im Rahmen der an Grenzübergangsstellen und in Gewahrsamseinrichtungen ergriffenen Maßnahmen besteht häufig erstmals die Möglichkeit, die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen festzustellen oder zu erkennen. Als Erstkontakt-Beauftragte(r) sind Sie auch dafür verantwortlich, die **besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu ermitteln** und die Betroffenen **für eine weitere Prüfung und/oder Unterstützung** an die zuständigen nationalen Behörden **zu verweisen**.

Um die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen besser zu ermitteln, können Sie das EASO-Praxistool zur Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen unter dieser Adresse heranziehen: <https://ipsn.easo.europa.eu>

Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Zugangs zum Asylverfahren sind zum einen in Artikel 3a des Schengener Grenzkodex ⁽¹⁾ verankert. Zum anderen werden sie im EU-Asylbesitzstand weiter ausgeführt, insbesondere in der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie, die seit dem 20. Juli 2015 anwendbar ist ⁽²⁾. Mit der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie wurden unter anderem zwei zentrale Bestimmungen eingeführt, die sich unmittelbar auf Ihren Arbeitsalltag auswirken:



Artikel 8 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie schreibt vor, dass Sie **Personen, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen befinden, Informationen über die Möglichkeit zur Verfügung stellen, internationalen Schutz zu beantragen, sofern es Anzeichen dafür gibt, dass diese Personen möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten.**

In der Praxis bedeutet dies, dass Sie diese Personen proaktiv ermitteln, über ihr Recht, Asyl zu beantragen, aufklären und sie zur Antragstellung beraten müssen.



Gemäß **Artikel 6 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie** müssen Sie **dafür sorgen**, dass jede Person, welche die Absicht geäußert hat, um internationalen Schutz nachzusuchen (d. h. die einen **Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat**), Zugang zum Asylverfahren erhält, indem Sie sie darüber unterrichten, wo und wie sie förmlich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen kann.

In der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie werden **im Hinblick auf den Zugang zum Asylverfahren drei klar voneinander abzugrenzende Schritte** beschrieben, die diesbezüglich unterschiedliche Bedeutungen haben: die **Stellung**, die **Registrierung** und die **förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz**.



Denken Sie daran, dass die Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, auf unterschiedlichste Weise geäußert werden kann. Jeder mündliche oder schriftliche Ausdruck von Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Falle einer Einreiseverweigerung gilt als Ersuchen um internationalen Schutz. Dabei müssen nicht zwangsläufig die konkreten Begriffe „Asyl“ oder „Flüchtling“ verwendet werden. Im Zweifelsfall sollten Sie davon ausgehen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.

Der Begriff der **Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz** bezieht sich auf jede Handlung, durch die gegenüber einer beliebigen Behörde in irgendeiner Weise dem Wunsch Ausdruck verliehen wird, internationalen Schutz zu erlangen. Jede Person, die ihrer Absicht, um internationalen Schutz nachzusuchen, Ausdruck verliehen hat, gilt als Antragsteller mit allen mit diesem Status verbundenen Rechten und Pflichten.

Nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, muss dieser innerhalb einer vorgegebenen Frist von den zuständigen Behörden **registriert** werden, und zwar binnen drei Arbeitstagen, wenn der Antrag bei einer für die Registrierung zuständigen Behörde gestellt wurde,

bzw. binnen sechs Arbeitstagen, wenn der Antrag bei anderen Behörden, wie beispielsweise Polizei, Grenzschutz und Einwanderungsbehörden, oder beim Personal von Gewahrsamseinrichtungen gestellt wurde. In Ausnahmefällen, wenn zeitgleich so viele Anträge eingehen, dass es in der Praxis sehr schwierig ist, diese Fristen einzuhalten, können sie auf zehn Arbeitstage verlängert werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie).

Im Zuge der **förmlichen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz** legt der Antragsteller die Informationen/Unterlagen vor, die für die Vervollständigung der bei der Registrierung seines Antrags angelegten Akte erforderlich sind. Mit der förmlichen Antragstellung beginnt die erstinstanzliche Prüfung. Die Mitgliedstaaten können eigene Vorschriften dazu festlegen, wie und wo die förmliche Antragstellung zu erfolgen hat.

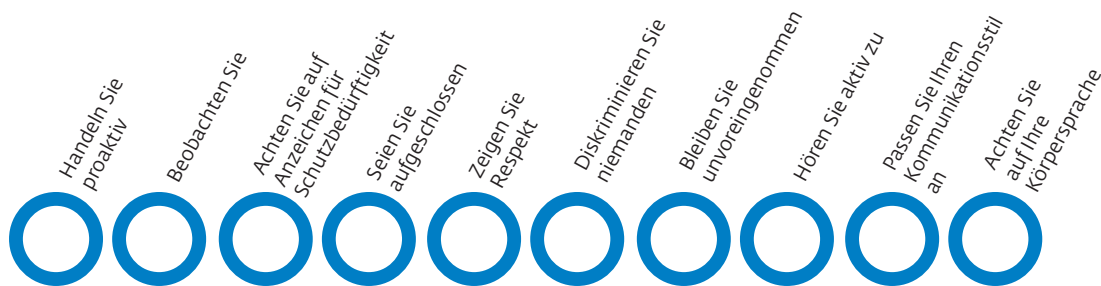


Denken Sie daran, dass Ihre Aufgabe darin besteht, Personen zu ermitteln, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, sie aufzuklären und an die zuständige Behörde zu verweisen. Sie können niemandem den Zugang zum Asylverfahren verweigern. Eine unverzügliche und wirksame Verweisung an die zuständigen Behörden ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Recht auf Asyl in der Praxis gewahrt wird. Sie sind nicht dafür zuständig zu beurteilen, ob die Person vor Ihnen Schutz benötigt und ob ihr internationaler Schutz gewährt werden kann oder nicht.

Voraussetzungen für die Fähigkeit, potenzielle Antragsteller auf internationalen Schutz zu erkennen

In der Regel dürften Menschen, die Schutz benötigen, auf uniformierte Personen zugehen und sie ansprechen. Viele von ihnen haben jedoch in ihrem Heimatland oder in anderen Ländern, die sie auf ihrer Reise durchquert haben, schlechte Erfahrungen mit Beamten gemacht. Daher kann es häufig vorkommen, dass sich diese Menschen nicht direkt an Sie wenden. In diesen Fällen ist es Ihre Aufgabe, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, proaktiv Personen zu ermitteln, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, und jene, bei denen erkennbar ist, dass sie um Schutz nachsuchen möchten, an die zuständigen Stellen zu verweisen.

In diesem Abschnitt wird erläutert, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit Sie Ihrer Verpflichtung nachkommen können, Personen, die möglicherweise Schutz benötigen, zu ermitteln, sie im Hoheitsgebiet der EU aufzunehmen, sie aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sie Zugang zum nationalen Asylverfahren erhalten.



Handeln Sie proaktiv

Proaktives Handeln bedeutet, sich auf Faktoren zu konzentrieren, die Sie kontrollieren oder beeinflussen können. Ein proaktiver Ansatz hilft Ihnen bei der Erfüllung Ihrer Pflichten.

Grenzschutzbeamte und Erstkontakt-Beauftragte sind dafür **verantwortlich, proaktiv einen wirksamen Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten**. Sie haben die Pflicht, Personen zu ermitteln, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, sie über ihr Recht, Asyl zu beantragen, aufzuklären und sie darüber zu informieren, wie sie einen solchen Antrag stellen können. Darüber hinaus müssen sie Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, darüber unterrichten, wie sie förmlich einen Antrag stellen können.

Sind Sie proaktiv oder reaktiv?

Eine **proaktive Person** verwendet eine proaktive Sprache (ich kann, ich werde, ich ziehe es vor usw.); sie konzentriert sich auf ihren Einflussbereich und Aspekte, die sie kontrollieren und steuern kann.

Eine **reaktive Person** verwendet eine reaktive Sprache (ich kann nicht, ich muss, ich wünschte usw.); sie konzentriert sich auf den Problembereich und Aspekte, die sie kaum oder nicht kontrollieren kann.

Beobachten Sie

Beobachtung ist nicht dasselbe wie einfach nur „hinzusehen“. Es handelt sich vielmehr um die aktive Aufnahme von Informationen, die Ihnen helfen, Menschen und Situationen schneller und präziser einzuschätzen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Augen und Ohren offen halten und möglichst viele Informationen einholen und verinnerlichen.

- **Achten Sie genau auf alles, was in Ihrer Umgebung vor sich geht.** Zwingen Sie sich, soviel wie möglich aufzunehmen und zu verinnerlichen, von der Routine bis hin zum Ungewöhnlichen. Konzentrieren Sie sich auf Diskrepanzen, Abweichungen sowie ungewöhnliche Situationen und Umstände. Eine entscheidende Voraussetzung für einen guten Beobachter ist das Bewusstsein für die eigenen Eindrücke.
- **Halten Sie nach Anzeichen Ausschau,** dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte.
- **Achten Sie sorgfältig auf die Körpersprache** – Mimik, Gesten, Augenkontakt, Körperhaltung und Tonfall – der Personen, die Sie beobachten. Die Fähigkeit, Körpersprache zu verstehen und einzusetzen, kann Ihnen helfen, Zugang zu anderen Menschen zu finden und ihre Bedürfnisse zu erkennen. Denken Sie jedoch daran, dass Körpersprache und nonverbale Zeichen in unterschiedlichen Ländern und Kulturen verschiedene Bedeutungen haben können. Daher ist es wichtig, Fehlinterpretationen zu vermeiden und keine vorschnellen Schlüsse zu ziehen.

Achten Sie auf Anzeichen für Schutzbedürftigkeit

Seien Sie sich der Tatsache bewusst, dass die Person vor Ihnen möglicherweise schutzbedürftig ist und besondere Bedürfnisse hat, die spezielle Aufmerksamkeit und unmittelbares Handeln erfordern. Sie haben die Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu ermitteln und die Betreffenden für eine weitere Prüfung und/oder Unterstützung an die zuständigen Stellen zu verweisen.

An Grenzübergangsstellen und in Gewahrsamseinrichtungen besteht häufig erstmals die Möglichkeit, die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen festzustellen oder zu erkennen. **Denken Sie aber daran, dass diese unter Umständen nicht auf Anhieb sichtbar sind und erst später zutage treten.**

Stellen Sie sicher, dass im Zuge der an Grenzübergangsstellen oder in Gewahrsamseinrichtungen ergriffenen Maßnahmen dem besonderen Schutz Rechnung getragen wird, den Personen, die internationalen Schutz benötigen, und schutzbedürftige Personen, wie beispielsweise gefährdete Frauen und Mädchen, einschließlich Schwangerer, Minderjährige, einschließlich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder, Opfer von Menschenhandel, Personen, die Folter, Vergewaltigung und andere schwere Formen von Gewalt erlitten haben, sowie Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des Völkerrechts genießen.

- **Erfassen Sie Anzeichen für Schutzbedürftigkeit** und besondere Bedürfnisse schnellstmöglich entsprechend den nationalen Verfahren und leiten Sie diese Informationen an die zuständigen Akteure weiter, damit den Betroffenen die erforderlichen Garantien und die notwendige Unterstützung gewährt werden.
- Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die **nationalen Verweismechanismen und -verfahren** bekannt sind, und halten Sie die Kontaktdaten der gemäß den nationalen Verfahren zuständigen Einrichtungen bereit, einschließlich spezialisierter Kinderschutzdienste, des UNHCR und anderer Organisationen, die Rechtsberatung oder andere Beratungsdienste für Antragsteller anbieten.
- **Passen Sie Ihr Vorgehen, Ihre Sprache und Ihren Kommunikationsstil an** die Bedürfnisse der Person an. Ihre Fähigkeit, Vertrauen aufzubauen und mit der Person zu kommunizieren, ist von entscheidender Bedeutung, um mögliche Anzeichen für Schutzbedürftigkeit zu erkennen und korrekte Informationen einzuholen.
- **Sorgen Sie** gegebenenfalls entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren **für die erforderliche medizinische Hilfe und/oder sonstige angemessene Unterstützung.**

Unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Minderjährige

Im Sinne der einschlägigen völkerrechtlichen Normen und europäischen Rechtsvorschriften **ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Selbst wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei einer Person, die angibt, minderjährig zu sein, tatsächlich um ein Kind handelt, müssen Sie sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie gemäß den EU-Rechtsvorschriften für eine Altersbestimmung an die zuständige Behörde verweisen.

Kinder sind per se schutzbedürftig, und es ist sehr wichtig, großes Augenmerk auf ihre besonderen Bedürfnisse zu legen. Dies gilt ganz besonders im Falle unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Minderjähriger. Unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Minderjährige sind schnellstmöglich entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren zu ermitteln und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Nach Maßgabe des EU-Rechts gelten im Falle unbegleiteter Minderjähriger bestimmte Garantien. Insbesondere ist so bald wie möglich ein Vertreter zu bestellen. Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die nationalen Verweisverfahren bekannt sind, und halten Sie die Kontaktdaten spezialisierter Kinderschutzdienste und anderer zuständiger Akteure bereit.

Blieben Sie stets aufmerksam und achten Sie auf mögliche Anzeichen für Menschenhandel. Ist an der Situation irgendetwas ungewöhnlich? Ist das Kind still, distanziert/abwesend, verängstigt, aufgeregt oder redet es wirt? Wartet jemand auf das Kind oder schaut das Kind einen anderen Erwachsenen an? Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind Opfer von Menschenhandel sein könnte oder anderweitig schutzbedürftig ist, sind unverzüglich das Verweisverfahren und die Erstuntersuchung entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren einzuleiten.

Denken Sie daran, das Gespräch kindgerecht zu gestalten und dem Alter sowie der Reife des Minderjährigen Rechnung zu tragen. Erklären Sie ihm stets, was genau vor sich geht und was weiter geschehen wird. Sorgen Sie dafür, dass das Kind Zugang zur Grundversorgung hat.

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Grundsätzlich dürfen Kinder nicht von den sie begleitenden Eltern oder Verwandten getrennt werden, sofern kein begründeter Verdacht besteht, dass es ihrem Wohl zuwiderliefe, bei diesen Personen zu bleiben. In diesen Fällen sind unverzüglich und entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren spezialisierte Kinderschutzdienste zu informieren.

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung muss gewahrt werden. Im Falle einer Rückführung sind die in Artikel 10 der Rückführungsrichtlinie verankerten Garantien für Minderjährige zu gewährleisten.

Seien Sie aufgeschlossen

Die meisten Menschen neigen dazu, andere bei der ersten Begegnung in bestimmte Kategorien einzuordnen und bei der Erledigung sich wiederholender Aufgaben auf gewohnte Verfahren zurückzugreifen. Dies sind normale Reaktionen und Verhaltensweisen. Es ist jedoch wichtig, sich dessen bewusst zu sein und stets aufgeschlossen zu bleiben, ungeachtet der eigenen persönlichen und beruflichen Erfahrungen. Seien Sie sich der Tatsache bewusst, dass bei jeder Person die Möglichkeit eines Schutzbedarfs besteht, unabhängig davon, wie sie aussieht oder sich verhält.

Seien Sie aufgeschlossen. Aufgeschlossenheit bedeutet, flexibel zu sein und sich an neue und unterschiedliche Erfahrungen, Verfahren und Herausforderungen anzupassen. Aufgeschlossene Personen haben weniger Vorurteile und sind eher bereit, ihre Meinung zu ändern, wenn ihnen neue Fakten vorgelegt werden.

Zeigen Sie Respekt

Sie arbeiten in einem komplexen und schwierigen Umfeld. Tag für Tag sind Sie mit belastenden Situationen konfrontiert und treffen Menschen, die verängstigt oder traumatisiert sind oder den Behörden misstrauen, während andere lügen, betrügen und sich aggressiv verhalten.

Häufig sind Sie die erste Ansprechperson für Drittstaatsangehörige, die in die EU einreisen, und repräsentieren damit sowohl Ihr Land als auch die EU. Sie müssen sich professionell, ethisch korrekt und stets in einer Weise verhalten, die ein gutes Licht auf Sie und die von Ihnen repräsentierte Behörde wirft.

Denken Sie daran, stets Respekt zu zeigen. Jede Person ist mit Respekt zu behandeln. Achten Sie stets die Würde des Menschen und seien Sie sich der kulturellen Vielfalt und der diesbezüglichen Unterschiede bewusst.

Zeigen Sie Respekt, um Vertrauen aufzubauen und Ihrerseits respektiert zu werden. Denken Sie daran: Um respektiert zu werden, müssen Sie zunächst selbst Respekt zeigen. Respektloses Verhalten schafft Spannungen, aus denen Konflikte entstehen können.

Diskriminieren Sie niemanden

Niemand darf eine andere Person diskriminieren. **Diskriminierendes Verhalten, ungerechte Behandlung sowie jegliche anderen diskriminierenden Praktiken verstoßen gegen die Grundrechte.**

Um Diskriminierung zu vermeiden und Einfühlungsvermögen zu zeigen, ist es wichtig, in einer Sprache zu kommunizieren, die von der betreffenden Person verstanden wird und ihr ein Gefühl der Sicherheit vermittelt. Passen Sie Ihr Vorgehen, Ihre Sprache und Ihren Kommunikationsstil gegebenenfalls an Geschlecht und Alter, den körperlichen und geistigen Zustand und/oder das Bildungsniveau Ihres Gegenübers an.

Bleiben Sie unvoreingenommen

Verurteilen Sie andere Menschen nicht wegen ihrer Handlungen, ihres Verhaltens und/oder ihres Erscheinungsbildes. Statt eine Person dafür zu verurteilen, was sie getan hat oder wie sie aussieht, bemühen Sie sich, mehr über sie und ihren Hintergrund in Erfahrung zu bringen. Später werden andere Beamte andernorts und im Rahmen eines anderen Verfahrens die Schutzbedürfnisse der Person und ihren Anspruch auf internationalen Schutz beurteilen.

Geben Sie kein Urteil ab – weder durch verbale noch durch nonverbale Äußerungen. Wenn Sie merken, dass Sie voreingenommen sind, halten Sie inne und rufen Sie sich Ihre beobachtende Rolle in Erinnerung.

Hören Sie aktiv zu

Hören Sie gut zu. Aktives Zuhören ist eine der zentralen Kommunikationsfertigkeiten. Wenn Sie wirklich zuhören, zeigen Sie ein aufrichtiges Interesse daran, was gesagt wird, statt es nur zu hören. Auf diese Weise zeigen Sie Respekt für die Person, mit der Sie sprechen. Dies hat Einfluss sowohl auf die Qualität als auch auf die Quantität der Informationen, die Sie in Erfahrung bringen können.

- **Hören Sie mit wirklichem Interesse zu** und versuchen Sie, zu verstehen. Fassen Sie unter Umständen die wichtigsten Teile der Schilderung mit den Worten Ihres Gegenübers kurz und direkt zusammen, um zu zeigen, dass Sie ihm aktiv zuhören und seine Erzählung verstehen. Sie können auch reflektierende Äußerungen einsetzen, um der Person deutlich zu machen, dass Sie ihr zuhören.
- **Ermöglichen Sie die Person zum Reden.** Setzen Sie auffordernde Formulierungen wie „Erzählen Sie mir mehr darüber“ oder „Was ist dann passiert?“ ein. Diese Form der Bestätigung ermutigt den Antragsteller weiterzusprechen und trägt dazu bei, dass seine Schilderung ausführlicher wird.
- **Formulieren Sie Fragen und zeigen Sie Interesse.** Aber denken Sie daran, dass Sie die präzisesten und nützlichsten Informationen im Rahmen einer freien Schilderung erhalten. Unterbrechen Sie Ihr Gegenüber zu oft mit zusätzlichen Fragen, kann dies die Motivation oder das Vertrauen des anderen untergraben und die Wahrscheinlichkeit verringern, dass Sie sich ein vollständiges Bild machen können.
- **Vergewissern Sie sich, dass die Person vor Ihnen verstanden hat,** was Sie gesagt haben. Sie sind dafür verantwortlich, dass Sie verstanden werden. Nutzen Sie jede Gelegenheit, um dies sicherzustellen, indem Sie beispielsweise die Person bitten, wichtige Teile der Informationen, die Sie ihr gegeben haben, mit eigenen Worten zu wiederholen.

Passen Sie Ihren Kommunikationsstil an und seien Sie einfühlsam

Unterschiede im Hinblick auf Sprache, Kultur und Erfahrungshintergrund beeinträchtigen die Kommunikation. Viele weitere Faktoren, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Stress, der körperliche und geistige Gesundheitszustand sowie das Umfeld, können die Fähigkeit einer Person beeinflussen, sich auszudrücken. Auch die Notwendigkeit, über Dolmetscher zu kommunizieren, erhöht das Risiko, dass es zu Missverständnissen kommt.

Daher ist es wichtig, sich der Faktoren bewusst zu sein, die den Kommunikationsprozess stören könnten, und Ihren Kommunikationsstil sowie Ihre Sprache entsprechend anzupassen. Dies trägt dazu bei, Angst und Stress abzubauen, und verbessert die Qualität und Quantität der Informationen, die Sie in Erfahrung bringen.

- **Machen Sie sich die persönliche Situation Ihres Gegenübers bewusst**, sofern Ihnen diese bereits bekannt ist, und passen Sie Ihren Kommunikationsstil entsprechend an.
- **Verwenden Sie eine angemessene Sprache, die von der Person verstanden wird.** Bemühen Sie sich stets, sich möglichst präzise, einfach und klar auszudrücken.
- **Klären Sie die Person darüber auf, was von ihr erwartet wird.** Denken Sie dabei auch an scheinbar unbedeutende Details, deren Kenntnis häufig vorausgesetzt wird. Erklären Sie beispielsweise, wer Sie sind, wohin Sie gehen, warum Sie die Tür zum Befragungsraum schließen usw., und erläutern Sie das Verfahren. Sie dürfen nicht davon ausgehen, dass jeder die Dinge in gleicher Weise versteht wie Sie.
- **Betonen Sie die Vertraulichkeit des Gesprächs.** Erläutern Sie, dass alles Gesagte vertraulich behandelt wird, sofern es sich nicht um Informationen handelt, die anderen Behörden mitgeteilt werden müssen.
- **Lassen Sie die Person frei sprechen.** Ermutigen Sie die Person, ein Ereignis oder eine Situation mit eigenen Worten, in ihrem eigenen Tempo und ohne Unterbrechungen zu schildern.
- **Stellen Sie in angemessener Form geeignete Fragen.** Offene Fragen zeigen, dass Sie sich auf die Person konzentrieren. Beginnen Sie das Gespräch mit einfachen Fragen.
- **Geben Sie jedem die Möglichkeit zu sprechen.** Sorgen Sie dafür, dass niemand eingreift und/oder Fragen im Namen der Person beantwortet, sofern er nicht in deren bestem Interesse handelt.

Zusammenarbeit mit dem Dolmetscher

Gibt es Anzeichen dafür, dass Personen, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen befinden, möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten, so sind die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des EU-Asylbesitzstands verpflichtet, **Sprachmittlungsvorkehrungen** zu treffen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern. Häufig wird ein Dolmetscher benötigt, um die sprachliche Kluft zwischen der Person und dem betreffenden Beamten zu überbrücken. Wird ein Dolmetscher hinzugezogen, müssen Sie jedoch die Form der Kommunikation mit der betreffenden Person und/oder die Art der Gesprächsführung entsprechend anpassen. Im Folgenden sind einige Aspekte aufgeführt, an die Sie denken müssen, wenn Sie die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen:

- Wählen Sie den Dolmetscher sorgfältig aus; der Dolmetscher sollte nach Möglichkeit dasselbe Geschlecht wie der Antragsteller haben, sofern dieser einen entsprechenden Wunsch äußert.
- Klären Sie den Dolmetscher über seine Verantwortung und seine Funktion im Rahmen des Gesprächs auf.
- Stellen Sie sicher, dass die betreffende Person den Dolmetscher versteht und umgekehrt.
- Sprechen Sie die betreffende Person direkt an (in der zweiten Person) und nicht über den Dolmetscher in der dritten Person.
- Bemühen Sie sich, langsam und deutlich zu sprechen, und machen Sie häufige Pausen, um dem Dolmetscher die Möglichkeit zu geben, kurze Abschnitte zu verdolmetschen, insbesondere wenn es um ausführliche oder komplexe Erläuterungen geht.

Diese Grundsätze sind umso wichtiger, wenn eine telefonische Verdolmetschung stattfindet.

Achten Sie auf Ihre Körpersprache

Die Körpersprache ist eine Form der nonverbalen Kommunikation, in der Gedanken, Absichten oder Gefühle durch den Körper zum Ausdruck gebracht werden, beispielsweise in Form von Mimik, Körperhaltung, Gesten, Tonfall oder Raumnutzung. Die Fähigkeit, diese nonverbale Kommunikation zu verstehen und einzusetzen, ist eine sehr nützliche Kommunikationsfertigkeit.

- **Machen Sie sich Ihre eigene nonverbale Kommunikation bewusst.** Ihre Körpersprache ist ein wichtiges Instrument, um Vertrauen und ein harmonisches Verhältnis aufzubauen und aufrechtzuerhalten.
- **Setzen Sie angemessene Gesten und Körperhaltungen ein.** Achten Sie auf eine offene Körpersprache (vermeiden Sie es, Ihre Arme zu verschränken, eine geschlossene Körperhaltung einzunehmen usw.). Schaffen Sie ein sicheres und offenes Umfeld, indem Sie einen geeigneten Tonfall und eine angemessene Mimik einsetzen. Das Spiegeln der Körpersprache des Antragstellers kann mitunter eine verständnisvolle Atmosphäre schaffen.
- **Respektieren Sie den persönlichen Freiraum der Person** und stellen Sie angemessenen **Augenkontakt** her. Respektieren Sie es, wenn ein Antragsteller keinen direkten Augenkontakt zu Ihnen aufnehmen möchte.
- **Seien Sie sich der kulturellen und geschlechtsspezifischen Unterschiede in der nonverbalen Kommunikation bewusst.** Hinsichtlich der Bedeutung von Körpersprache und nonverbalen Zeichen bestehen kulturelle Unterschiede, die zu Missverständnissen führen können. Vermeiden Sie eine vorschnelle Interpretation der Körpersprache Ihres Gegenübers.



Seien Sie sich Ihrer persönlichen Situation bewusst

Erstkontakt-Beauftragte müssen ihre Aufgaben unter anstrengenden Bedingungen wahrnehmen und sich mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund und verschiedenen Lebenserfahrungen auseinandersetzen. Dieses interessante, aber extrem belastende Arbeitsumfeld kann mitunter Routineverhalten, Stress, Frustration oder sogar Symptome einer Sekundärtraumatisierung zur Folge haben, wie beispielsweise Intrusionen, chronische Müdigkeit, Niedergeschlagenheit, Zorn, Konzentrationsstörungen, Distanziertheit, emotionale Erschöpfung, Angst, Scham, physische Erkrankungen, Fernbleiben von der Arbeit.

Zuweilen kann auch unser Privatleben Stress und Probleme verursachen, die sich auf unseren Umgang mit beruflichen Aufgaben und unsere Fähigkeit, Stress am Arbeitsplatz zu bewältigen, auswirken.

Sie müssen sich dieser Faktoren bewusst und ständig darum bemüht sein, deren Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zögern Sie gegebenenfalls nicht, Ihre Kollegen oder Vorgesetzten um Hilfe zu bitten oder eine professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Anzeichen für eine mögliche Absicht, internationalen Schutz zu beantragen

Viele Menschen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, beantragen in ihrem Einreiseland kein Asyl. Häufig kennen sie ihre Rechte und Pflichten nicht oder beschließen aufgrund ihrer spezifischen Situation oder weil sie von anderen, beispielsweise von Schleusern, falsch über ihre Rechte und Möglichkeiten unterrichtet wurden, nicht um Schutz nachzusuchen. Es ist unrealistisch, von diesen Menschen zu erwarten, dass sie die komplexen Asyl- und Dublin-Verfahren kennen, genug Vertrauen in die Behörden haben, um ihre Ängste an den Grenzen oder in den Gewahrsamseinrichtungen direkt zum Ausdruck zu bringen, oder die richtigen Worte und Formulierungen kennen, die ihnen Zugang zum Verfahren verschaffen könnten.

Als erste Ansprechperson für Neuankömmlinge an den Grenzen haben Sie die Aufgabe, es zu erkennen, wenn eine Person die Absicht äußert, um Schutz nachzusuchen. Sie sind dafür verantwortlich, proaktiv Personen zu ermitteln, die möglicherweise Asyl beantragen möchten, und diese entsprechend aufzuklären.

Denken Sie daran, dass die Betroffenen in den meisten Fällen im Kontakt mit Ihnen erstmals die Gelegenheit haben, ihren Schutzbedarf zum Ausdruck zu bringen. Sie müssen also den ersten, entscheidenden Schritt tun, um sicherzustellen, dass Schutzbedürftige den Schutz erhalten, auf den sie Anspruch haben. Werden Personen, die internationalen Schutz benötigen, an den Grenzen nicht als solche erkannt und wird ihr Asylantrag nicht an die zuständige Behörde weitergeleitet, kann dies gravierende Folgen für sie haben. Unter Umständen werden sie in ein Land rückgeführt, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit in Gefahr sind oder ihnen Verfolgung, Tod, grausame und unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen.

In diesem Abschnitt erhalten Sie einige hilfreiche Tipps und Orientierungshilfen, die Erstkontakt-Beauftragte dabei unterstützen sollen, Personen zu erkennen, die unter Umständen um Schutz nachsuchen möchten, indem sie sicherstellen, dass keine möglichen Anzeichen übersehen werden.

Wer möchte möglicherweise einen Antrag stellen?

→ **Vergegenwärtigen Sie sich, dass Sie niemandem den Zugang zum Asylverfahren verweigern dürfen.**

Jeder Mensch hat das Recht, Asyl zu beantragen.

→ **Denken Sie immer daran, dass jeder ein Flüchtling sein könnte.**

Bei jeder Person besteht die Möglichkeit eines Schutzbedarfs, unabhängig davon, wie sie aussieht oder sich verhält. In gemischten Migrationsströmen sind Personen mit unterschiedlichen Beweggründen und Zielen gemeinsam auf denselben Routen und mit denselben Transportmitteln unterwegs. Flüchtlinge und Menschen, die keinen Schutz suchen, unterscheiden sich demnach unter Umständen weder in ihrem Erscheinungsbild noch in ihrem Verhalten.

Denken Sie daran, dass Ihre Aufgabe darin besteht, Personen zu ermitteln, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, sie aufzuklären und an die zuständige Behörde zu verweisen. Sie sind nicht dafür zuständig zu beurteilen, ob die Person vor Ihnen Schutz benötigt und ob ihr internationaler Schutz gewährt wird oder nicht. Später werden die zuständigen Beamten andernorts und im Rahmen anderer Verfahren die Schutzbedürfnisse der Person und ihren Anspruch auf internationalen Schutz beurteilen.

→ **Tatsächlich kann jeder ein Flüchtling sein,** unabhängig von seinem Heimatland, seiner ethnischen Herkunft und/oder seinem Erscheinungsbild.

Jede Person kann ein Flüchtling sein, auch wenn sie

- **illegal in den Mitgliedstaat eingereist ist oder sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält**, falsche oder gefälschte Dokumente vorlegt oder keinerlei Papiere mit sich führt oder einem Einreiseverbot unterliegt, weil sie bereits zuvor in einer irregulären Situation aufgegriffen wurde;
- **ein Opfer von Menschenhandel ist**. Opfer von Menschenhandel sind möglicherweise auch unabhängig vom Tatbestand des Menschenhandels schutzbedürftig. Die Betroffenen können unter Umständen auch dann internationalen Schutz beantragen, wenn sie sich nicht mehr im Einflussbereich der Menschenhändler befinden; es ist aber auch möglich, dass das Asylverfahren von den Menschenhändlern missbraucht wird, um den Aufenthalt der betreffenden Person im Aufnahmeland zu vereinfachen;
- **ein unbegleiteter Minderjähriger ist**. Der EU-Asylbesitzstand sieht spezifische Garantien vor, die gewährleisten sollen, dass unbegleitete Minderjährige im Asylkontext ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Da Kinder per se schutzbedürftig sind, ist es sehr wichtig, großes Augenmerk auf etwaige weitere Hinweise auf besondere Bedürfnisse zu legen und stets im Sinne des Kindeswohls vorzugehen.

Personen mit mehrfachen Schutzbedürfnissen

Denken Sie daran, dass Personen unter Umständen nicht nur internationalen Schutz benötigen, sondern daneben weitere Schutzbedürfnisse haben, die ein unverzügliches Handeln erfordern. So kann eine Person beispielsweise sowohl ein Opfer von Menschenhandel oder ein unbegleitetes Kind als auch ein Flüchtling sein. Zuweilen ist es insbesondere unmittelbar nach der Einreise sehr schwierig, diese **mehrfachen Bedürfnisse** zu erkennen und dafür zu sorgen, dass die Betroffenen Zugang zu den geeigneten Verfahren erhalten.

Die Einteilung der Neuankömmlinge in verschiedene Gruppen darf jedoch nicht davon ablenken, Maßnahmen zu ergreifen, um unterschiedslos die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Asyl, jedes Einzelnen zu schützen. So sind beispielsweise für Opfer von Menschenhandel und unbegleitete Minderjährige schnellstmöglich geeignete Schutzmechanismen einzuleiten. Daneben muss aber auch ihr Recht auf Asyl gewährleistet sein, d. h., es müssen zeitgleich die erforderlichen Schritte im Hinblick auf den Zugang zum Asylverfahren eingeleitet werden.

Nicht erschöpfende Aufstellung einschlägiger Anzeichen



Es ist darauf hinzuweisen, dass die unten stehende Aufstellung von Anzeichen lediglich exemplarischen Charakter hat und keinesfalls alle möglichen Hinweise und ihre Varianten beinhaltet. Sie ist nicht als konkrete Anweisung zu verstehen, sondern als Empfehlung, auf welche Faktoren Sie sich bei der Beurteilung der Frage, ob jemand möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte, konzentrieren sollten.

Es gibt die unterschiedlichsten Anzeichen dafür, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte. Unter Umständen fallen sie Ihnen durch Beobachtung oder im direkten Kontakt mit der Person selbst oder mit anderen Personen auf. Bisweilen werden Sie aber auch anhand der vorgelegten Papiere und/oder anderweitig darauf aufmerksam. Um die Anzeichen schneller und mit größerer Treffsicherheit zu erkennen, achten Sie besonders auf die folgenden Aspekte:

Wer ist die Person und wo kommt sie her?

Herkunftsland

Ihr allgemeines Wissen über die aktuelle Situation im Herkunftsland der Person, einschließlich der allgemeinen politischen Umstände, der Sicherheitslage sowie der Achtung der Grundrechte in diesem Land, kann wichtige Hinweise darauf geben, ob sie möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte. Beispielsweise ist es bei Menschen aus Ländern, in denen Krieg, Bürgerkrieg oder andere bewaffnete Konflikte herrschen oder ein diktatorisches Regime an der Macht ist, wahrscheinlich, dass es sich um Flüchtlinge handelt. Sie müssen sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass kein Land als grundsätzlich sicher für alle seine Bürger betrachtet werden kann. Es ist daher möglich, dass auch Personen aus sicheren Herkunftsländern individuelle Schutzbedürfnisse haben.

Ethnische Herkunft, Religion, Nationalität

Neben der allgemeinen Situation im Herkunftsland ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Person einer (nationalen, ethnischen und/oder religiösen) Minderheit angehört, da diese häufig Ziel-scheibe von Verfolgung oder Gewalt sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Angehörige der Mehrheitsbevölkerung keinen Schutzbedarf haben können.

Allgemeine Umstände der Einreise

In Abhängigkeit davon, ob eine Person als Teil einer großen Gruppe, alleine oder mit ihrer Familie einreist, stellen sich unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich ihres Profils und ihres Schutzbedarfs ein. In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass Flüchtlinge auf den unterschiedlichsten Wegen zu uns kommen.

Alter

Kinder sind per se schutzbedürftig, und es ist sehr wichtig, großes Augenmerk auf ihre Schutzbedürfnisse zu legen. Dies gilt ganz besonders im Falle unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Minderjähriger. Jeder Beamte, der mit einem Minderjährigen zu tun hat, muss dessen Wohl im Auge behalten, in der Lage sein, kindgerecht zu kommunizieren, und die möglichen weiteren besonderen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen.

Gibt es Anzeichen dafür, dass der Minderjährige Opfer von Schleusern und/oder Kinderhändlern wurde, sind spezielle Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen sind dem *VEGA Handbook: Children* von Frontex zu entnehmen ⁽³⁾.

Geschlecht

Häufig sind Frauen und Mädchen im Migrationskontext aufgrund der Erfahrungen, die sie in ihrem Heimatland und auf ihrer Reise gemacht haben, sowie infolge der ihnen unbekannteren sozialen oder kulturellen Gegebenheiten im Aufnahmeland besonders schutzbedürftig. Daher ist besonders sorgfältig darauf zu achten, ob sie schutzbedürftig sind und/oder weitere besondere Bedürfnisse haben. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass alle Frauen gleichermaßen schutzbedürftig sind.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen ungestört mit Ihnen sprechen können, d. h., dass niemand eingreift und/oder Fragen in ihrem Namen beantwortet. Darüber hinaus sollten Frauen und Mädchen persönlich informiert werden, sodass ihnen keine wichtigen Informationen vorenthalten bleiben und sie in der Lage sind, unabhängige Entscheidungen zu treffen, unter anderem darüber, ob sie um internationalen Schutz oder andere Unterstützung ersuchen möchten.

Nach Möglichkeit ist dafür zu sorgen, dass eine weibliche Erstkontakt-Beauftragte und eine Dolmetscherin anwesend sind. Frauen sollten nicht dazu gedrängt werden, über Vorfälle oder Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt zu sprechen. Gegebenenfalls sollten sie, unter Berücksichtigung ihres Alters, einfühlsam danach gefragt werden, ob sie schwanger sind, und über die verfügbaren Unterstützungsdienste aufgeklärt werden.

⁽³⁾ http://frontex.europa.eu/assets/Publications/Training/VEGA_Children_Handbook.pdf

Familienstand

Es ist wichtig, den Familienstand einer Person zu berücksichtigen. Bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Minderjährige, alleinstehende Frauen oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, könnten besonders schutzbedürftig sein und sowohl Schutzbedarf als auch weitere besondere Bedürfnisse haben.

Was sagt die Person?

Die Aussagen einer Person sind von zentraler Bedeutung. Zum einen können sie selbst einen Antrag auf internationalen Schutz darstellen, zum anderen bieten sie häufig die alleinigen Hinweise darauf, ob die betreffende Person möglicherweise um internationalen Schutz nachsuchen möchte. Als solche Hinweise sind insbesondere Äußerungen aufzufassen, in denen die Person in irgendeiner Weise Furcht oder Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Falle einer Einreiseverweigerung zum Ausdruck bringt. Im Folgenden werden beispielhaft einige der Schlüsselwörter, -formulierungen oder -botschaften erläutert, die unter Umständen signalisieren, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte:

- **Angst:** Die Person hat Angst, in ihr Heimatland zurückzukehren, Angst vor Verfolgung, Angst, in ihrem Heimatland inhaftiert zu werden, Angst, getötet zu werden, wenn sie in ihr Heimatland rückgeführt wird.
- **Tod:** Die Person fürchtet, nach ihrer Rückkehr getötet zu werden.
- **Verfolgung:** Die Person erklärt, in ihrem Heimatland verfolgt worden zu sein, oder hat Angst, nach ihrer Rückkehr verfolgt zu werden.
- **Folter:** Die Person gibt an, sie oder ihre Familienangehörigen seien gefoltert worden, oder weist Narben oder andere Verletzungen auf, die möglicherweise auf Folter zurückzuführen sein können.
- **Krieg:** Die Person erklärt, in ihrem Heimatland herrsche Krieg, Bürgerkrieg oder ein anderer bewaffneter Konflikt, hat Angst, im Krieg getötet zu werden, usw.
- **Rückkehr:** Die Person erklärt, nicht in ihr Heimatland zurückkehren zu können, hat Angst zurückzukehren, kann nirgendwohin zurückkehren, hat Angst, verfolgt, inhaftiert, gefoltert oder getötet zu werden, wenn sie in ihr Heimatland rückgeführt wird.
- **UNHCR (UN) oder Rechtsanwalt:** Die Person fragt nach dem Büro der Vereinten Nationen oder des UNHCR, möchte einen Vertreter des UNHCR oder einen Anwalt sprechen usw.



Vergegenwärtigen Sie sich, dass mündliche Aussagen der Antragsteller sehr häufig in einer Sprache geäußert werden, die nicht ihre Muttersprache ist, und/oder über einen Dolmetscher erfolgen. Diese Sprachbarriere kann sich auf das gegenseitige Verständnis auswirken und zu scheinbaren Inkohärenzen und Diskrepanzen innerhalb der Aussagen der Person führen.

Was beobachten Sie (Erscheinungsbild und Verhalten)?

Zugehen auf den Beamten/Vermeidungsverhalten gegenüber dem Beamten

Fast überall auf der Welt sind Beamte an ihrer Uniform erkennbar. Die Uniform verleiht Macht und Autorität und kann eine starke psychologische Wirkung auf den Betrachter haben. In der Regel dürfen Menschen, die internationalen Schutz beantragen möchten, auf uniformierte Personen zugehen und sie ansprechen. Sie müssen sich jedoch bewusst machen, dass die Betroffenen unter Umständen aus Ländern kommen, in denen eine Uniform Misstrauen oder sogar Angst hervorruft. Häufig meiden Menschen Personen in Uniform, weil sie Angst vor den Konsequenzen einer illegalen Einreise haben, falsche oder gefälschte Dokumente bei sich haben oder gar keine Papiere mit sich führen. In diesen Fällen müssen Sie in der Lage sein, diese Signale zu erkennen, um angemessen reagieren oder Hilfe leisten zu können.

Angst

Angst führt zu starkem Stress, der sich sowohl in körperlichen als auch in emotionalen Symptomen äußern kann. Große Angst kann eine Person vollkommen lähmen, sodass sie passiv und apathisch wirkt. Sie kann aber auch zu Hyperaktivität, Aggressivität und/oder auffälligem Verhalten führen. Seien Sie sich der Tatsache bewusst, dass bei jeder Person die Möglichkeit eines Schutzbedarfs besteht, unabhängig davon, wie sie sich verhält.

Vergegenwärtigen Sie sich, dass möglicherweise Angst und Stress es Ihrem Gegenüber schwer machen, Ihre Fragen zu verstehen und sich zu konzentrieren. Daher ist es wichtig, dass Sie durch Informationen und Erläuterungen eine Atmosphäre schaffen, in der sich die Person sicher fühlt.

Zwischenmenschliche Interaktionen

Nahezu alle Gruppen funktionieren auf der Grundlage von Wechselbeziehungen, unabhängig davon, ob eine Gruppe groß oder klein, formal strukturiert oder lose ist und auf welche Tätigkeiten sie ausgerichtet ist. Innerhalb einer Gruppe können sich unterschiedliche Beziehungen herausbilden, darunter sowohl positive, die von Vertrauen und gegenseitiger Unterstützung geprägt sind, als auch negative, die von Abhängigkeit, Unterwerfung, Kontrolle und Missbrauch zeugen. Daher ist es sehr wichtig, die Interaktion zwischen den Gruppenmitgliedern zu beobachten und nach Anzeichen für negative und problematische Beziehungen Ausschau zu halten. Geben Sie jeder Person die Möglichkeit, einzeln mit Ihnen zu sprechen, auch Kindern und Frauen. Sorgen Sie dafür, dass dabei niemand eingreift und/oder Fragen im Namen der betreffenden Person beantwortet, sofern er nicht in deren bestem Interesse handelt.

Erscheinungsbild (Verletzungen, Narben, Kleidung, mitgeführte Gegenstände usw.)

Sichtbare Wunden, Verletzungen oder Narben können starke Anzeichen für einen bestehenden Schutzbedarf darstellen. Andere äußere Merkmale, wie beispielsweise Art und Zustand der Kleidung sowie die Angemessenheit des Gepäcks und anderer mitgeführter Gegenstände, können ebenfalls Hinweise dafür sein, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte. Seien Sie sich der Tatsache bewusst, dass bei jeder Person die Möglichkeit eines Schutzbedarfs besteht, unabhängig davon, wie sie aussieht.

Körpersprache

Achten Sie auf die Körpersprache der Person, wie beispielsweise Mimik, Körperhaltung, Gestik, Tonfall usw. Die Fähigkeit, diese nonverbale Kommunikation zu verstehen und einzusetzen, ist eine sehr nützliche Kommunikationsfertigkeit und kann wichtige Hinweise darauf liefern, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte. Seien Sie sich jedoch der kulturellen und geschlechtsspezifischen Unterschiede in der nonverbalen Kommunikation bewusst. Hinsichtlich der Bedeutung und des Einsatzes von Körpersprache und nonverbalen Zeichen bestehen kulturelle Unterschiede, die zu Missverständnissen führen können. Daher ist es wichtig, keine vorschnellen Schlüsse zu ziehen.



Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Urteil am Einreisepunkt von entscheidender und maßgeblicher Bedeutung ist. Wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, wenn Sie Zweifel hinsichtlich der Absichten Ihres Gegenübers haben. Eine falsche Entscheidung, wie beispielsweise eine Einreiseverweigerung, kann für die Person vor Ihnen gravierende Folgen haben. Denken Sie daher immer sorgfältig nach, bevor Sie tätig werden.

Die nächsten Schritte

Aufklärung

Sie haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass eine Person, die möglicherweise um internationalen Schutz nachsuchen möchte, über die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen, aufgeklärt und über die hierfür zu ergreifenden Schritte beraten wird. Nur so kann in der Praxis ein wirksamer Zugang zum Asylverfahren gewährleistet werden.

Der Zweck der Bereitstellung von Informationen besteht im Wesentlichen darin sicherzustellen, dass Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, wirksamen Zugang zum Asylverfahren erhalten und in der Lage sind, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie internationalen Schutz beantragen. Daher muss diese Aufklärung in Anbetracht der gegebenen Umstände frühzeitig und möglichst umfassend erfolgen.

Informieren Sie die Person über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen. Es ist Ihre Aufgabe, Personen, die möglicherweise einen entsprechenden Antrag stellen möchten, grundlegende Informationen über den internationalen Schutz und das Asylverfahren zur Verfügung zu stellen. In Abhängigkeit von den gegebenen Umständen können Art und Detailtiefe der Informationen variieren, sie sollten jedoch mindestens die folgenden Aspekte abklären:

- Welches sind die grundlegenden Rechte und Pflichten der Person?
- Was ist internationaler Schutz?
- Wer gilt als Flüchtling oder hat Anspruch auf internationalen Schutz?
- Wie kann ein Antrag auf internationalen Schutz förmlich gestellt werden?

Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die Informationen bekannt sind, die Sie nach Maßgabe der nationalen Verfahren vermitteln müssen, und halten Sie die Kontaktdaten der zuständigen Behörden und Einrichtungen bereit, einschließlich spezialisierter Kinderschutzdienste und anderer Akteure, wie beispielsweise Dolmetscher, NRO, UNHCR und andere Organisationen, die Rechtsberatung oder andere Unterstützungsdienste anbieten. Sorgen Sie gegebenenfalls dafür, dass Sie über zusätzliche Exemplare aller Informationsblätter und Broschüren in den einschlägigen Sprachen verfügen.

Es ist wichtig, in einer Sprache zu kommunizieren, die von der Person verstanden wird. Unter Umständen ist daher ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Kommunikation ist an die besonderen Bedürfnisse und Umstände der Person anzupassen; wichtig ist in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auch ein geschlechtsspezifischer und/oder kindgerechter Ansatz.

Wie erkennen Sie einen Antrag auf internationalen Schutz?



Denken Sie daran, dass die Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, auf unterschiedlichste Weise geäußert werden kann. Jeder mündliche oder schriftliche Ausdruck von Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Falle einer Einreiseverweigerung gilt als Ersuchen um internationalen Schutz. Dabei müssen nicht zwangsläufig die konkreten Begriffe „Asyl“ oder „Flüchtling“ verwendet werden.

Nach Maßgabe des EU-Asylrechts stellt eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz, wenn sie in irgendeiner Weise und Form den Wunsch äußert, einen Antrag zu stellen, oder wenn erkennbar ist, dass sie um internationalen Schutz nachsuchen möchte.

Als Erstkontakt-Beauftragte sind Sie häufig die ersten Vertreter Ihres Landes, mit denen Drittstaatsangehörige nach ihrer Einreise in die EU in Kontakt kommen und denen gegenüber sie erstmals Gelegenheit haben, ihren Wunsch, Asyl zu beantragen, zu äußern.

Sie müssen erkennen, dass eine Person den Wunsch geäußert hat, einen Antrag zu stellen, ihr die relevanten Informationen zur Verfügung stellen und sie an die für das Asylverfahren zuständige Behörde verweisen.

Denken Sie daran, dass Ihre Aufgabe darin besteht zu erkennen, dass eine Person den Wunsch geäußert hat, internationalen Schutz zu beantragen, sie aufzuklären und an die zuständige Behörde zu verweisen. **Sie sind nicht dafür zuständig zu beurteilen, ob die Person vor Ihnen tatsächlich Schutz benötigt** und ob ihr internationaler Schutz gewährt werden sollte oder nicht. Später werden andere Beamte andernorts und im Rahmen eines anderen Verfahrens die Schutzbedürfnisse der Person und ihren Anspruch auf internationalen Schutz beurteilen.

Was ist zu tun, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde?

Jede Person, die ihrer Absicht, um internationalen Schutz nachzusuchen, Ausdruck verliehen hat (und damit einen Antrag gestellt hat), gilt als **Antragsteller auf internationalen Schutz** mit allen mit diesem Status verbundenen Rechten und Pflichten. Als Erstkontakt-Beauftragte(r) sind Sie dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass diese Rechte in Anspruch genommen werden können, indem Sie beispielsweise Antragsteller an die zuständigen Behörden und Organisationen verweisen.



Registrieren Sie gegebenenfalls den Antrag oder leiten Sie ihn an die für die Registrierung zuständigen Behörden weiter.

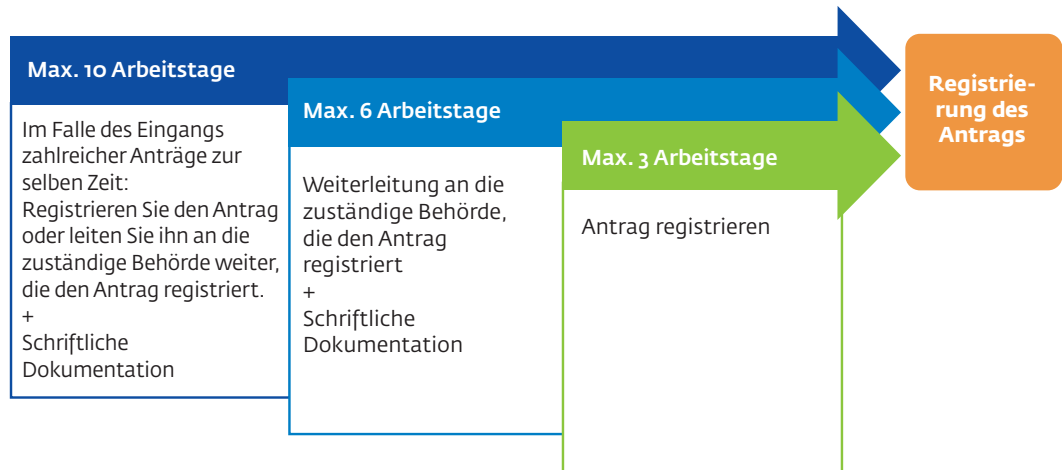
Äußert eine Person Ihnen gegenüber den Wunsch, Asyl zu beantragen, hat sie einen Antrag „gestellt“ und gilt damit als Antragsteller auf internationalen Schutz. Nachdem ein Antrag gestellt wurde, muss dieser von der zuständigen Behörde registriert werden. Ziel des Registrierungsverfahrens ist es, den sich aus der Stellung des Antrags ergebenden Rechten und Pflichten mehr Wirksamkeit zu verleihen. Daher ist die Registrierung so zügig wie möglich und innerhalb der im EU-Recht vorgegebenen Fristen abzuschließen.



Denken Sie daran, dass Asylbewerber nicht dafür bestraft werden dürfen, dass sie irregulär eingereist oder aufhältig sind, sofern sie sich unverzüglich bei den Behörden melden.

Arbeiten Sie in einer für die Registrierung zuständigen Behörde, müssen Sie den Antrag innerhalb von drei Arbeitstagen registrieren.

Ist Ihre Behörde nicht für die Registrierung zuständig, müssen Sie den Antrag **an die zuständige Behörde weiterleiten, sodass er innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Antragstellung registriert wird**. Es empfiehlt sich, den Eingang des Antrags entsprechend Ihren nationalen Verfahren schriftlich zu dokumentieren.



Klären Sie den Antragsteller darüber auf, wo und wie er förmlich einen Antrag stellen kann.

Als Mitarbeiter(in) einer Behörde, bei der wahrscheinlich Anträge auf internationalen Schutz eingehen, sind Sie verpflichtet, die Antragsteller darüber aufzuklären, wo und wie sie förmlich Anträge stellen können. Dabei sind die folgenden Informationen zu vermitteln:

- Was ist eine förmliche Antragstellung und welche Folgen hat es, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht förmlich stellt?
- Welche Behörde ist für das Asylverfahren zuständig?
- Was benötigen Antragsteller, um förmlich Anträge zu stellen?
- Wo müssen Antragsteller hingehen, um förmlich Anträge zu stellen?
- Wie gelangen sie dorthin?

Ermitteln Sie die besonderen Bedürfnisse der Antragsteller und sorgen Sie dafür, dass sie Zugang zu den für sie geeigneten Verfahren erhalten.

Vermeiden Sie dabei jede Verzögerung. Haben Antragsteller mehrfache Bedürfnisse, überlegen Sie, welche Verweismechanismen in welcher Reihenfolge aktiviert werden müssen, um allen besonderen Bedürfnissen des Antragstellers zu entsprechen. So sind beispielsweise für Opfer von Menschenhandel und unbegleitete Minderjährige neben dem Asylverfahren unter Umständen schnellstmöglich geeignete Schutzmechanismen einzuleiten.

Was ist zu tun, wenn eine Person, die möglicherweise Schutz benötigt, keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte?

Unter Umständen werden Sie mit Situationen konfrontiert, in denen eine Person, die möglicherweise Schutz benötigt, beschließt, keinen Asylantrag zu stellen. Dies ist ihr gutes Recht, und sie kann von niemandem gezwungen werden, einen Antrag zu stellen. Denken Sie jedoch daran, dass Sie nach Maßgabe des Völkerrechts und der EU-Rechtsvorschriften auch in solchen Fällen unter anderem die folgenden Pflichten erfüllen müssen:

Stellen Sie sicher, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt.

Niemand darf in ein Land rückgeführt werden, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist auch auf Personen anwendbar, die sich an den Grenzen oder auf hoher See aufhalten. Er verlangt, dass der Person Zugang zum Hoheitsgebiet gewährt wird. Jede Rückführung muss bestimmten Verfahren folgen (Rückübernahme, Rückführungsverfahren usw.), wobei die vorgeschriebenen Rechts- und Verfahrensgarantien zu gewähren sind. Kollektivausweisungen sind verboten.

Informieren Sie die Person über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen.

Sie sind verpflichtet, grundlegende Informationen über den internationalen Schutz bereitzustellen. Vergegenwärtigen Sie sich, dass die Vermittlung dieser Informationen in erster Linie sicherstellen soll, dass die betreffenden Personen in der Lage sind, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht.

Gegebenenfalls ist die Form der Aufklärung an die jeweiligen Umstände anzupassen. Insbesondere sind Informationen über die folgenden Aspekte bereitzustellen: die Rechte der Antragsteller (z. B. das Recht auf Verbleib), die Pflichten von Asylbewerbern gemäß dem EU-Recht und den nationalen Rechtsvorschriften sowie die Folgen, die es für den Betroffenen hat, wenn er keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt.

Erwägen Sie, gemäß Ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren das UNHCR, NRO und/oder andere Organisationen hinzuzuziehen, die möglicherweise in der Lage sind, eine konkretere Beratung und Unterstützung anzubieten.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten.

Wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, wenn Sie Zweifel hinsichtlich der Absichten Ihres Gegenübers haben, insbesondere wenn dessen Rückführung in sein Heimat- oder ein Transitland möglicherweise einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen würde.

Folgen Sie im weiteren Verlauf Ihren nationalen Verfahrensvorschriften.

Zugang zum Asylverfahren

Jeder Mensch hat ein Recht auf Wertschätzung und Respekt.

Die medizinische Grundversorgung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse müssen stets vorrangig gewährleistet werden.

1

Jede Person kann ein Flüchtling sein.

Bei jeder Person besteht die Möglichkeit eines Schutzbedarfs, unabhängig von ihrem Heimatland, ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten.

2

Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz vor Zurückweisung.

Niemand darf in ein Gebiet abgeschoben oder ausgewiesen werden, in dem ihm Verfolgung, Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Diese Vorschrift ist auch auf jede Einreiseverweigerung an der Grenze und jede Form der erzwungenen Rückkehr anwendbar.

3

Schutzbedürftige Personen müssen ermittelt und angemessen unterstützt werden.

Die an Grenzübergangsstellen und in Gewahrsamseinrichtungen ergriffenen Maßnahmen sind von entscheidender Bedeutung, um die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen, einschließlich Kindern und Opfern von Menschenhandel, festzustellen oder zu erkennen.

4

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

Bei der Bewertung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, ist in jedem Einzelfall Faktoren wie beispielsweise der Sicherheit des Kindes, den Möglichkeiten der Familienzusammenführung sowie dem Wohlergehen und dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung zu tragen.

5

Jede Person, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte, muss über ihr Recht aufgeklärt werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Jede Person, die möglicherweise internationalen Schutz benötigt, muss über ihr Recht auf Asyl aufgeklärt werden, um sicherzustellen, dass sie wirksamen Zugang zum Asylverfahren hat.

6

Jeder hat das Recht, internationalen Schutz zu beantragen.

Niemandem darf der Zugang zum Asylverfahren verweigert werden. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllt hat.

7

Jedes Anzeichen für und jeder Ausdruck von Angst kann als Ersuchen um internationalen Schutz angesehen werden.

Die Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, kann auf unterschiedlichste Weise geäußert werden. Jeder mündliche oder schriftliche Ausdruck von Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Falle einer Einreiseverweigerung gilt als Ersuchen um internationalen Schutz. Dabei müssen nicht zwangsläufig die Begriffe „Asyl“ oder „Flüchtling“ verwendet werden.

8

Antragsteller auf internationalen Schutz dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie illegal eingereist oder aufhältig sind.

Personen, die sich unverzüglich bei den Behörden melden, dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie illegal eingereist oder aufhältig sind.

9

Jeder Antrag ist zu registrieren oder zur Registrierung an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Nachdem ein Antrag gestellt wurde, muss dieser von der zuständigen Behörde registriert werden. Die Registrierung ist so zügig wie möglich und innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen abzuschließen.

10

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist auch dann zu wahren, wenn eine Person keinen Asylantrag stellt.

Jede Rückführung muss bestimmten Verfahren folgen, wobei die vorgeschriebenen Rechts- und Verfahrensgarantien zu gewähren sind. Niemand darf in ein Land rückgeführt werden, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Dies gilt auch für Migranten in einer irregulären Situation.

Anhang – Rechtsgrundlagen

► Würde des Menschen

EU-Recht	
Charta der Grundrechte der EU	Artikel 1 Würde des Menschen Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Recht auf Leben

EU-Recht	
Charta der Grundrechte der EU	Artikel 2 Recht auf Leben (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Verbot der Folter

Völkerrecht	
Europäische Menschenrechtskonvention	Artikel 3 Verbot der Folter Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
EU-Recht	
Charta der Grundrechte der EU	Artikel 4 Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Verbot der Zurückweisung

Völkerrecht	
Genfer Flüchtlingskonvention	<p>Artikel 33 Absatz 1</p> <p>Verbot der Ausweisung und Zurückweisung</p> <p>Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.</p>
EU-Recht	
Charta der Grundrechte der EU	<p>Artikel 19 Absatz 2</p> <p>Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung</p> <p>Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.</p>
Schengener Grenzkodex	<p>Artikel 3</p> <p>Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die Binnengrenzen oder die Außengrenzen eines Mitgliedstaats überschreiten, unbeschadet [...]</p> <p>b) der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.</p> <p>Artikel 3a</p> <p>Grundrechte</p> <p>Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter umfassender Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...], und des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens [...] und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.</p> <p>Artikel 13 Absatz 1</p> <p>Einreiseverweigerung</p> <p>Einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllt und der nicht zu dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Personenkreis gehört, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert. Davon unberührt bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen zum Asylrecht und zum internationalen Schutz oder zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte.</p>

<p>Verordnung (EU) Nr. 656/2014 betreffend die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen von Frontex-Operationen</p>	<p>Artikel 4 Absatz 1 Schutz der Grundrechte und Grundsatz der Nichtzurückweisung Keine Person darf unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung in ein Land, in dem für sie unter anderem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter, der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht oder in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährdet wäre oder in dem für sie eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in ein anderes Land unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht, ausgeschifft, einzureisen gezwungen oder verbracht werden oder auf andere Weise den Behörden eines solchen Landes überstellt werden.</p>
<p>Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG</p>	<p>Artikel 4 Absatz 4 In Bezug auf die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommenen Drittstaatsangehörigen verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt; sie: [...] b) halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein. Artikel 5 Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten [...] und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.</p>
<p>VIS-Verordnung (EU) Nr. 767/2008</p>	<p>Artikel 31 Absatz 3 Übermittlung von Daten an Drittstaaten Eine solche Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen berührt nicht die Rechte von Flüchtlingen und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.</p>
<p>Eurosur-Verordnung (EU) Nr. 1052/2013</p>	<p>Artikel 2 Absatz 4 Bei der Anwendung dieser Verordnung wahren die Mitgliedstaaten und die Agentur die Grundrechte, insbesondere die Grundsätze der Nichtzurückweisung und der Achtung der Würde des Menschen sowie die Datenschutzerfordernisse.</p>

Recht auf Asyl

EU-Recht	
<p>Charta der Grundrechte der EU</p>	<p>Artikel 18 Asylrecht Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.</p>

<p>Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie ⁽¹⁾</p>	<p>Artikel 7 Absatz 1 Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder geschäftsfähige Erwachsene das Recht hat, im eigenen Namen einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass ein Antragsteller auch für die Personen, die von ihm abhängig sind, einen Antrag stellen kann. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass abhängige Volljährige der förmlichen Antragstellung in ihrem Namen zustimmen; wird diese Zustimmung nicht erteilt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit einer Antragstellung im eigenen Namen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Minderjähriger das Recht hat, entweder im eigenen Namen – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – oder über seine Eltern, über einen anderen volljährigen Familienangehörigen, über einen gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für ihn verantwortlichen Erwachsenen oder über einen Vertreter einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.</p>
--	--

Nichtdiskriminierung

Völkerrecht	
<p>Genfer Flüchtlingskonvention</p>	<p>Artikel 14 Diskriminierungsverbot</p> <p>Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.</p>
<p>Genfer Flüchtlingskonvention</p>	<p>Artikel 3 Verbot unterschiedlicher Behandlung</p> <p>Die vertragschließenden Staaten werden die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anwenden.</p>
EU-Recht	
<p>Charta der Grundrechte der EU</p>	<p>Artikel 21 Absatz 1 Nichtdiskriminierung</p> <p>Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.</p>

Nichtbestrafung

Völkerrecht

Genfer Flüchtlingskonvention

Artikel 31 Absatz 1

Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten

1. Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

EU-Recht

Schengener Grenzkodex

Artikel 13 Absatz 1

Einreiseverweigerung

Einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllt und der nicht zu dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Personenkreis gehört, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert. Davon unberührt bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen zum Asylrecht und zum internationalen Schutz oder zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte.

Zugang zum Asylverfahren

EU-Recht	
Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie⁽¹⁾	<p>Erwägungsgrund 25 Im Interesse einer ordnungsgemäßen Feststellung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz benötigen, sollte jeder Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren [...] erhalten [...]</p> <p>Erwägungsgrund 26 Um sicherzustellen, dass das Prüfungsverfahren effektiv in Anspruch genommen werden kann, sollten Bedienstete, die als Erste mit Personen in Kontakt kommen, die um internationalen Schutz nachsuchen, insbesondere Bedienstete, die Land- oder Seegrenzen überwachen oder Grenzkontrollen durchführen, einschlägige Informationen und die notwendigen Schulungen erhalten, wie sie Anträge auf internationalen Schutz erkennen können und wie mit solchen Anträgen umzugehen ist, wobei unter anderem den entsprechenden Leitlinien des EASO Rechnung zu tragen ist. Sie sollten in der Lage sein, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich im Hoheitsgebiet einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen der Mitgliedstaaten befinden und die internationalen Schutz beantragen, relevante Informationen zukommen zu lassen, wo und wie sie förmlich Anträge auf internationalen Schutz stellen können. Befinden sich diese Personen in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats, sollten sie an Land gebracht und ihre Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie geprüft werden.</p> <p>Erwägungsgrund 28 Um die Inanspruchnahme des Prüfungsverfahrens an den Grenzübergangsstellen und in den Gewahrsamseinrichtungen zu erleichtern, sollten Informationen über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, bereitgestellt werden. Sprachmittlungsvorkehrungen sollten getroffen werden, um ein Mindestmaß an Kommunikation zu gewährleisten, damit die zuständigen Behörden verstehen können, ob Personen ihnen gegenüber erklären, dass sie internationalen Schutz beantragen wollen.</p> <p>Artikel 8 Absatz 1 Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen Gibt es Anzeichen dafür, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten, so stellen ihnen die Mitgliedstaaten Informationen über die Möglichkeit hierzu zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten treffen an diesen Gewahrsamseinrichtungen und Grenzübergangsstellen Sprachmittlungsvorkehrungen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern.</p>
Schengener Grenzkodex	<p>Artikel 3a Grundrechte Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter umfassender Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...], und des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens [...] und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.</p>

Stellung und Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz

EU-Recht

Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie ⁽¹⁾

Erwägungsgrund 27

Da Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die ihren Wunsch bekundet haben, internationalen Schutz zu beantragen, Antragsteller darstellen, sollten sie die Pflichten erfüllen und die Rechte genießen, die in dieser Richtlinie und in der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, festgelegt sind. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten diese Personen so rasch wie möglich als Antragsteller registrieren.

Artikel 2 Buchstabe c

Begriffsbestimmungen

[Der Ausdruck] „Antragsteller“ [bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist.

Artikel 6

Zugang zum Verfahren

(1) Stellt eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Behörde, die nach nationalem Recht für die Registrierung solcher Anträge zuständig ist, so erfolgt die Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach Antragstellung.

Wird der Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt.

[...]

(5) Beantragt eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz, sodass es in der Praxis sehr schwierig ist, die Frist nach Absatz 1 einzuhalten, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Frist auf 10 Arbeitstage verlängert wird.

Schutzbedürftige Personen

EU-Recht

Neufassung der Asylverfahrens- richtlinie (1)

Erwägungsgrund 29

Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. Diese Antragsteller sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.

Artikel 24

Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann in vorhandene nationale Verfahren und/oder in die Prüfung nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/33/EU einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden.

(3) Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.

Kann eine solche angemessene Unterstützung nicht im Rahmen der Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 geleistet werden, insbesondere wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, so wenden die Mitgliedstaaten Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 nicht oder nicht mehr an. Wenden die Mitgliedstaaten Artikel 46 Absatz 6 auf Antragsteller an, auf die Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 nach dem vorliegenden Unterabsatz nicht angewandt werden können, so gewähren sie zumindest die Garantien gemäß Artikel 46 Absatz 7.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß dieser Richtlinie auch Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

<p>Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen ⁽¹⁾</p>	<p>Artikel 21</p> <p>Bestimmungen für schutzbedürftige Personen</p> <p>Allgemeiner Grundsatz</p> <p>Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.</p>
<p>Verordnung (EU) Nr. 656/2014 betreffend die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen von Frontex-Operationen</p>	<p>Artikel 4 Absatz 4</p> <p>Während eines gesamten Seeinsatzes tragen die beteiligten Einsatzkräfte den besonderen Bedürfnissen von Kindern, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, von Opfern des Menschenhandels, von Personen, die dringend medizinischer Hilfe bedürfen, von Personen mit Behinderungen, von Personen, die internationalen Schutz benötigen, und von anderen Personen, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden, Rechnung.</p>

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie).

⁽²⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

